



# **Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail**

vom 20. November 2013



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

Grundlage

Zweck

Artikel

1

2

Seite

3

3

### **II. Nutzungsvorschriften**

Inhaltliche Nutzungseinschränkungen

Technische Nutzungseinschränkungen

Private Nutzung

Ergänzende Bestimmungen

Schriftliche Erklärung

Artikel

3

4

5

6

7

Seite

3

3

3

4

4

### **III. Organisation**

Betreiberstelle

Zentralstelle

Artikel

8

9

Seite

4

4

### **IV. Missbrauch der Internet und E-Mail-Dienste**

Missbrauch

Abmahnung

Personenbezogene Berichte (Anordnung)

Personenbezogene Berichte (Inhalt)

Administrativuntersuchung

Prüfung und Vernichtung der Unterlagen

Artikel

10

11

12

13

14

15

Seite

5

5

5

5

6

6

### **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Artikel

16

Seite

6



## **I. Allgemeines**

Grundlage	Art. 1 Die rechtliche Grundlage für diese Verordnung bildet Art. 26 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 27. September 2009.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung regelt die Nutzung und die Verhinderung des Missbrauchs von Internet und E-Mail mit durch die Gemeinde finanzierten Informatikmitteln durch die Mitarbeitenden der Gemeinde Bauma.

## **II. Nutzungsvorschriften**

Inhaltliche Nutzungseinschränkungen	Art. 3 Internetseiten mit gewaltverherrlichendem, pornographischem, rassistischem, rechtswidrigem oder sexistischem Inhalt dürfen weder aufgerufen noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden.
Technische Nutzungseinschränkungen	Art. 4 <sup>1</sup> Unzulässig ist <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Versand von Kettenbriefen;</li><li>b) die automatische Umleitung (Forwarding) von E-Mails an externe E-Mail-Adressen;</li><li>c) das Herunterladen oder die Installation von Spielen sowie von Audio- und Videodateien aus dem Internet.</li></ul> <sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann das Herunterladen oder die Installation von Dateien im Sinne Abs. 1 lit. c bewilligen.  <sup>3</sup> Droht wegen ausserordentlicher Ereignisse eine Netzwerküberlastung, kann der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin den Datenverkehr weiter gehend einschränken lassen.
Private Nutzung	Art. 5 <sup>1</sup> Nutzen die Mitarbeitenden das Internet oder das E-Mail während der Arbeitszeit für private Zwecke, beschränken sie sich dabei auf ein Minimum und halten sich kurz.



<sup>2</sup>Untersagt ist zu privaten Zwecken

- a) das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet;
- b) der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen;
- c) die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere Chatrooms ausserhalb des Extranets und weiteren gemeinde-spezifischen Applikationen.

Ergänzende  
Bestimmungen

Art. 6

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann ergänzende Bestimmungen erlassen und die private Nutzung von Internet und E-Mail weiter einschränken.

Schriftliche Erklärung

Art. 7

Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu Internet oder E-Mail unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie auf die Nutzungsvorschriften aufmerksam gemacht worden sind und von möglichen straf-, zivil- und personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail Kenntnis genommen haben. Diese Erklärung wird in den Personaldossiers abgelegt.

### **III. Organisation**

Betreiberstelle

Art. 8

<sup>1</sup>Als Betreiberstelle gilt die Regionales Informatikzentrum RIZ AG, Wetzikon, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig ist.

<sup>2</sup>Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstelle die rechtskonforme und sichere Nutzung von Internet und E-Mail ermöglicht.

Zentralstelle

Art. 9

<sup>1</sup>Als Zentralstelle gilt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin. Die Zentralstelle

- a) entscheidet über Sperrung von Internetseiten;
- b) ordnet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die personenbezogenen Auswertungen an.

<sup>2</sup>Die Sperrung und Freischaltung von Internetseiten wird durch den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin veranlasst.



#### **IV. Missbrauch der Internet und E-Mail-Dienste**

Missbrauch	<p>Art. 10 Ein Missbrauch im Sinne dieser Verordnung besteht in einem Verstoss gegen Art. 3, 4, 5 und gegen die ergänzenden Bestimmungen gemäss Art. 6 dieses Reglements.</p>
Abmahnung	<p>Art. 11 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin weist die Mitarbeitenden darauf hin, dass fortan die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vorliegen;</li><li>b) beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch besteht.</li></ul>
Personenbezogene Berichte	<p>Art. 12 <sup>1</sup>Nach erfolgter Abmahnung kann der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bei der Betreiberstelle personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe oder den E-Mail-Verkehr anordnen.</p>
a) Anordnung	<p><sup>2</sup>Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate erstellt werden.</p>
b) Inhalt	<p>Art. 13 <sup>1</sup>Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers;</li><li>b) die aufgerufenen Internet-Adressen;</li><li>c) soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie die übertragene Datenmenge.</li></ul> <p><sup>2</sup>Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers;</li><li>b) die angewählten Adressen;</li><li>c) den Versandzeitpunkt;</li><li>d) die Datenmenge der ausgehenden Mails.</li></ul>



Administrativ-  
untersuchung

Art. 14

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin entscheidet aufgrund der personenbezogenen Berichte, ob gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchgeführt wird.

<sup>2</sup>Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin teilt der betreffenden Person den Entscheid zu.

Prüfung und Vernichtung  
der Unterlagen

Art. 15

Entscheidet der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, keine Administrativuntersuchung durchzuführen, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt per 1. Dezember 2013 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat  
am 20. November 2013 (Beschluss Nr. 2013-241)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner  
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm  
Gemeindeschreiber